

## Dienstbetrieb im Bereich Zwangsvollstreckungssachen

Bitte überlegen Sie, ob eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich ist oder ob Ihr Anliegen nicht schriftlich vorgebracht oder telefonisch geklärt werden kann bzw. Unterlagen nicht auch per Post oder durch Einwurf in den Gerichtsbriefkasten eingereicht werden können.

Dies gilt insbesondere für:

- Anträge auf Freigabe von Sonderzahlungen bei Pfändungsschutzkonten
- Anträge auf Räumungsschutz nach § 765 a ZPO

Diese Anträge können schriftlich gestellt werden.

Soweit eine persönliche Vorsprache dennoch zwingend erforderlich sein sollte, ist zu beachten, dass hierfür – über die jeweils zuständige Serviceeinheit – zunächst ein Termin vereinbart werden sollte.

Hierzu wenden Sie sich bitte in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr an:

**0228 / 702 – (Durchwahlnummer)**

Die jeweilige Durchwahlnummer entnehmen Sie bitte der aktuellen Telefonliste (Durchwahlnummern der Abteilungen des Amtsgerichts Bonn) unter:

[Telefonliste AG Bonn](#)